

Präambel/Vorwort

Dem Verein liegen der Schutz und die Förderung der ihm und seinen Mitgliedern und Mitarbeiter/-innen anvertrauten Kinder sehr am Herzen. Er stellt es sich zur Aufgabe, sich für deren Integrität, körperliche und seelische Unversehrtheit sowie Selbstbestimmung einzutreten. Er bekennt sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes. Näheres regelt die Ethikordnung. Einzusehen in der Geschäftsstelle.

<p>NEU Satzung der Turngemeinde 1859 Schwenningen e.V.</p> <p>§1 Name, Sitz, und Geschäftsjahr</p> <p>Der Verein führt den Namen Turngemeinde 1859 Schwenningen e.V. als Abkürzung TGS e.V.. Der Verein hat seinen Sitz in Villingen-Schwenningen und ist im Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts eingetragen. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes und dessen Mitgliedsverbänden.</p>	<p>ALT Satzung der Turngemeinde 1859 Schwenningen e.V.</p> <p>§ 1 Name und Sitz</p> <p>Der Verein führt den Namen: „Turngemeinde 1859 Schwenningen e. V., als Abkürzung TGS. Er hat seinen Sitz in Villingen-Schwenningen, Stadtbezirk Schwenningen. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Villingen-Schwenningen eingetragen. Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes und dessen Mitgliedsverbänden, deren Sportarten im Verein betrieben werden bzw. deren Nachfolger. Ihre Satzungen und Ordnungen sind für den Verein verbindlich. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.</p>
<p>§ 2 Zweck des Vereins</p> <p>Der Zweck der Turngemeinde 1859 Schwenningen e.V. ist die Pflege und die Förderung des Sports. Der Vereinszweck wird insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht. Der Verein hat auch als Zielsetzung die Förderung des Sports insbesondere im Jugendbereich.</p> <p>§ 3 Gemeinnützige Zwecke</p> <p>Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.</p> <p>Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.</p> <p>Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Vereinsämter sind grundsätzlich Ehrenämter. Davon abweichend hat der</p>	<p>§ 2 Zweck des Vereins</p> <p>1. Die Turnergemeinde 1859 Schwenningen e. V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung von Turnen, Spiel und Sport in ihrer Vielgestaltigkeit als Mittel zur Erhaltung des körperlichen, geistigen und seelischen Wohlbefindens. Dazu gehört auch die Pflege von Musik und Gesang und des Wanderns sowie die Betreuung und Förderung der Jugend. Die Vereinsjugend ist die Jugendorganisation der Turngemeinde Schwenningen. Sie arbeitet gemäß der Vereinsjugendordnung.</p> <p>Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung sportlicher Leistungen, durch die Pflege turnerischer Freizeitgestaltung und durch Unterhaltung von Sport- und Spielanlagen. Bestrebungen parteipolitischer, rassischer und konfessioneller Art sind ausgeschlossen.</p> <p>2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.</p> <p>3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.</p>

Satzungsänderung Turngemeinde Schwenningen 1859 e. V.

<p>Verein ausnahmsweise die Möglichkeit, im Rahmen der Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 26 und nach § 3 Nr. 26a Einkommenssteuergesetz (Ehrenamtszuschale derzeit 840,- Euro) für die aufgewendete Arbeitszeit und Arbeitskraft Vergütungen in angemessener Weise zu gewähren. Neben der o.g. steuerfreien Vergütung (Ehrenamtszuschale § 3 Nr. 26a EStG) kann den Vorständen eine angemessene Vergütung für ihre Tätigkeit gewährt werden. Der Vorstand beschließt diese Vergütung unter Beachtung der dem Verein zur Verfügung stehenden Mittel.</p> <p>Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.</p>	<p>4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.</p> <p>5. Die Mitglieder der Organe und Gremien des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die ihnen entstehenden Auslagen und Kosten können ersetzt werden. Der Hauptausschuss kann im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten für die Ausübung von Vereinsämtern eine angemessene Vergütung und/ oder eine angemessene Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26 a EStG beschließen.</p> <p>6. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Villingen-Schwenningen, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports im Sinne des § 2 der Satzung zu verwenden hat.</p>
<p>§ 4 Mitgliedschaft Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person, wie auch eine juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts werden.</p> <p>Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt einen Aufnahmeantrag in Textform auf einem dafür vorgesehenen Formular voraus, der an den Verein zu richten ist. Die Aufnahme minderjähriger Mitglieder bedarf der in Textform zu erteilenden Zustimmung des gesetzlichen Vertreters, die gleichzeitig als Zustimmung zur Wahrnehmung von Mitgliederrechten und -pflichten gilt. Über den Aufnahmeantrag entscheidet die Vorstandschaft, die diese Aufgabe auch auf ein einzelnes Vorstandsmitglied delegieren kann. Die Aufnahme kann ohne Begründung abgelehnt werden.</p>	<p>§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft 1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Minderjährige bedürfen der Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter. 2. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Verein zu richten. Der Vorstand kann den Aufnahmeantrag unter Angabe der Gründe ablehnen. 3. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem ersten Tag des Vierteljahres, in dem sie beantragt wird.</p>
<p>§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft Die Mitgliedschaft endet durch Tod oder Auflösung (juristische Person) des Mitgliedes, Austritt oder durch Ausschluss aus dem Verein. Der Austritt kann nur zum Schluss eines Kalenderjahres erfolgen und ist in Textform gegenüber der Geschäftsstelle des Vereins zu erklären.</p> <p>Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn dem Verein der</p>	<p>§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft 1. Die Mitgliedschaft endet a) mit dem Tod b) durch Austritt c) durch Ausschluss aus dem Verein. 2. Der Austritt kann nur zum Schluss eines Kalenderjahres erfolgen und ist schriftlich einem Mitglied des Vorstandes gegenüber zu erklären. 3. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann vom Vorstand beschlossen werden,</p>

Satzungsänderung Turngemeinde Schwenningen 1859 e. V.

<p>Fortbestand der Mitgliedschaft unter Abwägung der beiderseitigen Interessen nicht mehr zumutbar ist. Ausschließungsgründe sind insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none">- Grober oder wiederholter Verstoß des Mitglieds gegen die Satzung, gegen Ordnungen oder gegen Beschlüsse des Vereins.- Schwere Schädigung des Ansehens des Vereins.- Verstoß und Missachtung der Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes. Dazu gehört u.a. auch die Verletzung des Ehrenkodex (Ehrenkodex ist in der Geschäftsstelle einzusehen) des Vereins im Umgang und bei der Betreuung der minderjährigen Mitglieder des Vereins und bei Verfehlungen eines Mitglieds gegenüber minderjährigen Mitgliedern des Vereins, die eine Ordnungswidrigkeit oder Straftat darstellen.-Rückstand mit der Beitragszahlung trotz zweimaliger Mahnung. <p>Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Entscheidung über den Ausschluss wird von der Vorstandschaft mit einer 2/3 Mehrheit beschlossen, ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied nachweisbar bekannt zu machen. Das betroffene Mitglied hat das Recht, binnen 2 Wochen ab Zugang der schriftlichen Mitteilung des Ausschlusses schriftlich die Mitgliederversammlung anzurufen. Dies hat aufschiebende Wirkung. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet über den Ausschluss mit einfacher Mehrheit. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung wird dem betroffenen Mitglied schriftlich mitgeteilt, es sei denn, das betroffene Mitglied ist anwesend.</p> <p>Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.</p>	<p>a) wenn das Mitglied trotz Mahnung mit der Zahlung des Beitrages für mindestens ein Jahr im Rückstand ist, b) bei Verstoß gegen die Bestimmungen der Satzung, oder gegen die Interessen des Vereins, c) wegen unehrenhaften Verhaltens.</p> <p>Der Beschluss des Vorstandes auf Ausschluss ist dem Betroffenen mit Angabe des Grundes schriftlich mitzuteilen. Gegen diesen Beschluss kann der Betroffene innerhalb eines Monats Einspruch beim Hauptausschuss einlegen, der endgültig darüber entscheidet.</p> <p>Im Falle des Ausschlusses ist der Mitgliedsbeitrag noch für das volle Kalenderjahr zu entrichten.</p>
	§ 5 Mitgliedsbeiträge und sonstige Einnahmen

Satzungsänderung Turngemeinde Schwenningen 1859 e. V.

§ 6 Mitgliedsbeiträge und sonstige Einnahmen

Der Erfüllung des Vereinszwecks dienen die Beiträge der Mitglieder, private Spenden, Zuwendungen der öffentlichen Hand, die Erträge des Vereinsvermögens und sonstige Einnahmen.

Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Zu zahlen sind:

- a) bei der Aufnahme in den Verein eine Aufnahmegebühr
- b) ein Jahresbeitrag
- c) Vereinszulage
- d) Abteilungszusatzbeiträge

Über die Höhe und Fälligkeit der Aufnahmegebühr und des Jahresbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung, die eine Beitragsordnung beschließen kann. Der Vorstand entscheidet über die Erhebung und die Höhe einer Vereinszulage.

Über die Abteilungszusatzbeiträge entscheidet die jeweilige Abteilungsleitung. Es bedarf keiner Zustimmung der Organe des Vereins.

1. Der Erfüllung des Vereinszwecks dienen die Beiträge der Mitglieder, private Spenden, Zuwendungen der öffentlichen Hand, die Erträge des Vereinsvermögens und sonstige Einnahmen.

2. Über die Höhe der Jahresbeiträge, von Aufnahmegebühren und von einmaligen Umlagen und deren Fälligkeit entscheidet die Mitgliederversammlung.

3. Die Abteilungen können Zusatzbeiträge erheben. Über Zusatzbeiträge der Abteilungen entscheidet die Abteilungsversammlung. Sie bedürfen der Genehmigung des Hauptausschusses.

4. Regelungen zum Zahlungsverkehr

a) Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, dem Verein ein SEPA-Mandat für den Lastschriftzug der Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen zu erteilen. Die Erklärung des Mitglieds dazu erfolgt auf dem Aufnahmeantrag.

b) Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein laufend Änderungen der Kontoangaben (IBAN und BIC), den Wechsel des Bankinstituts sowie Änderungen der persönlichen Anschrift und der E-Mail-Adresse mitzuteilen.

c) Mitglieder, die nicht am Einzugsverfahren teilnehmen können, tragen den erhöhten Verwaltungs- und Bearbeitungsaufwand des Vereins im Rahmen einer Bearbeitungsgebühr, die der Vorstand festsetzt.

d) Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen werden im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen. Wir ziehen den Mitgliedsbeitrag unter Angabe unserer Gläubiger-ID DE34ZZZ00000628208 und der jeweiligen Mandatsreferenz (wird jedem Mitglied bei Aufnahme in einem separaten Schreiben mitgeteilt) jährlich zum 15. Februar ein. Fällt dieser nicht auf einen Bankarbeitstag, erfolgt der Einzug am unmittelbar darauf folgenden Bankarbeitstag.

e) Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen und wird der Verein dadurch mit Bankgebühren (Rücklastschriften) belastet, sind diese Gebühren durch das Mitglied zu tragen. Dies gilt auch für den Fall, dass ein bezogenes Konto erloschen ist und das Mitglied dies dem Verein nicht mitgeteilt hat.

Satzungsänderung Turngemeinde Schwenningen 1859 e. V.

	<p>f) Wenn die Beiträge zum Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen sind, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnungen in Zahlungsverzug.</p> <p>g) Im Übrigen ist der Verein berechtigt, ausstehende Beitragsforderungen gegenüber dem Mitglied gerichtlich oder außergerichtlich geltend zu machen. Die dadurch anfallenden Kosten und Gebühren hat das Mitglied zu tragen.</p> <p>h) Weitere Einzelheiten zum Beitragswesen kann der Vorstand in einer Beitragsordnung regeln.</p>
<p>§7 Rechte und Pflichten der Mitglieder</p> <p>Mit der Aufnahme in den Verein anerkennt das Mitglied die Satzung. Es verpflichtet sich, die Satzungsregelungen und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen und seiner Verpflichtung zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages vollumfänglich und fristgerecht nachzukommen.</p> <p>Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.</p> <p>Alle Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des Vereins nach den jeweiligen Bedingungen zu benutzen und an Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen. In Fällen höherer Gewalt (wie z.B. einer Pandemie, Naturkatastrophe, etc.) berechtigt der Mitgliedsbeitrag nur zur Mitgliedschaft im Verein. In solchen Fällen besteht keine Berechtigung zur Nutzung des Sportangebotes des Vereins, da der Mitgliedsbeitrag nicht der Inanspruchnahme einer Leistung, sondern dem Vereinszweck dient.</p> <p>Jedes volljährige Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechtes in Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Mitglieder, die kein Stimmrecht besitzen, können an den Versammlungen jederzeit teilnehmen und haben das Recht, angehört zu werden.</p>	<p>§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder</p> <ol style="list-style-type: none">1. Jedes über 16 Jahre alte Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechtes in Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Mitglieder, die kein Stimmrecht besitzen, können an den Versammlungen jederzeit teilnehmen und haben das Recht, angehört zu werden.2. Alle Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des Vereins nach den jeweiligen Bedingungen zu benutzen.3. Jedes Mitglied kann sich allen Abteilungen des Vereins anschließen.4. Für die Mitglieder sind die Satzung und die Ordnungen des Vereins, sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Zweck und dem Ansehen des Vereins entgegensteht.5. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die im § 5 der Satzung genannten Beiträge und Gebühren zu entrichten.6. Der Vorstand ist berechtigt, auf schriftlichen Antrag Beitragserleichterungen zu gewähren.7. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehört insbesondere:<ol style="list-style-type: none">a) die Mitteilung von Anschriftenänderungenb) Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahrenc) Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind (z.B. Beendigung der Schulausbildung, etc.)

Satzungsänderung Turngemeinde Schwenningen 1859 e. V.

	<p>d) Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegengehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.</p>
<p>§ 8 Organe des Vereins Organe des Vereins sind: - die Mitgliederversammlung (§9) - der Vorstand (§10), - der Hauptausschuss (§11).</p> <p>Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Vereinsorgane oder Gremien beschließen.</p> <p>Mitglieder eines Organs haften für Ihre Tätigkeit in Erfüllung ihrer Pflichten gegenüber dem Verein nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Werden sie durch Dritte in Anspruch genommen, sind sie insoweit durch den Verein freizustellen, als sie nicht gegenüber dem Verein haften.</p>	<p>§ 7 Organe des Vereins Die Organe des Vereins sind: a) die Mitgliederversammlung b) der Vorstand c) der Hauptausschuss d) der Ältestenrat e) der Jugendausschuss</p>
<p>§ 9 Mitgliederversammlung Die ordentliche Mitgliederversammlung wird von der Vorstandschaft nach Bedarf einberufen, mindestens jedoch einmal jährlich. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand dies aus dringenden wichtigen Gründen beschließt oder 1/10 der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe die Einberufung vom Vorstand verlangt.</p> <p>Die Einberufung erfolgt in Textform mit einer Frist von mindestens 3 Wochen vorher und unter Nennung einer Tagesordnung.</p> <p>Anträge zur Mitgliederversammlung können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen spätestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung in Textform mit Begründung beim Vorstand eingereicht werden. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden; eine Übertragung ist ausgeschlossen. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.</p>	<p>§ 8 Mitgliederversammlung – Einberufung 1. Mindestens einmal im Jahr muss eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird von einem Vorstandsmitglied ein-berufen. Die Einberufung hat in Textform nach § 126 b BGB mindestens 14 Tage vor Abhaltung der Versammlung mit Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. 2. Jedes Mitglied kann bis spätestens 1 Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über später eingehende Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung beschließt die Mitgliederversammlung. Auch diese Anträge sind schriftlich einzureichen. 3. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss innerhalb von 14 Tagen einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder die Einberufung von mindestens 10 % der stimmberechtigten Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.</p>

Satzungsänderung Turngemeinde Schwenningen 1859 e. V.

Die Mitgliederversammlung kann auch im Rahmen einer Abstimmung in Textform Beschlüsse fassen, wenn alle Mitglieder in Textform beteiligt wurden.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand geleitet und hat insbesondere folgende Aufgaben.

Wahlen der Vorstandschaft und sonstiger Organmitglieder.

Entgegennahme des Jahresberichts.

Entgegennahme der ordnungsgemäß geprüften Jahresrechnung.

Freigabe des Haushaltsplanes.

Entlastung der Vorstandschaft, des Kassiers und der Vermögensverwaltung.

Freigabe des Mitgliedsbeitrages.

Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Satzungsänderungen und Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen der Stimmenmehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Zur Änderung des Vereinszwecks ist die Zustimmung aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder nötig, die schriftlich einzuholen ist.

Für die Dauer von Vorstandswahlen wählt die Mitgliederversammlung einen Wahlleiter. Wahlen erfolgen durch schriftliche geheime Abstimmung. Abweichend hiervon kann durch Handzeichen gewählt werden, wenn nicht mindestens ein anwesendes Mitglied geheime Wahl verlangt.

Die Mitglieder des Vorstandes werden einzeln gewählt. Es ist der Kandidat gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat.

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes

b) Entgegennahme der Kassenberichte und des Berichtes der Kassenprüfer

c) Entlastung des Vorstandes

d) Wahl und Amtsenthebung der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer

e) Wahl der sonstigen Organmitglieder

f) Festsetzung der Höhe der Aufnahmegebühren und der Beiträge sowie Beschlussfassung über Umlagen

g) Beschlussfassung über den Haushaltsplan

h) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

i) Beratung und Beschlussfassung über vom Vorstand wegen ihrer Bedeutung auf die Tagesordnung gebrachten Angelegenheiten

k) Beschlussfassung über Anträge von Ausschüssen oder einzelner Mitglieder sowie über eingegangene Beschwerden.

2. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Satzungsänderungen und Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen der Stimmenmehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Zur Änderung des Vereinszwecks ist die Zustimmung aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder nötig, die schriftlich einzuholen ist.

3. Gewählt wird mittels Stimmzettel in geheimer Wahl. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Liegt nur ein Wahlvorschlag vor, kann die Wahl durch Handaufhebung erfolgen, wenn sich kein Widerspruch erhebt.

4. Weitere Förmlichkeiten über Ablauf und Beschlussfassung werden in einer Geschäftsordnung geregelt.

5. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von einem Vorstandsmitglied und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Satzungsänderung Turngemeinde Schwenningen 1859 e. V.

Mitgliederversammlungen können auf Beschluss des Vorstandes auch ohne Präsenz im Wege der elektronischen Kommunikation durchgeführt werden und zwar vollständig virtuell als auch hybrid. Die Stimmabgabe ist auf elektronischem Wege zulässig. Hierbei ist durch ein geeignetes technisches Verfahren sicherzustellen, dass nur Vereinsmitglieder und durch die Versammlung zugelassenen Gäste teilnehmen können und dass ausschließlich stimmberechtigte Mitglieder abstimmen können.

Ergänzend zu den vorstehenden Regelungen gilt die Geschäftsordnung des Vereins.

§ 10 Vorstand

Der Vorstand besteht aus bis zu drei Vorstandsmitgliedern, dem Vorsitzenden, einem Stellvertreter und einem Kassierer. Vorstand kann nur sein, wer zum Zeitpunkt seiner Wahl das 21. Lebensjahr vollendet hat.

Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende bilden den Vorstand iSv § 26 BGB (Vertretungsvorstand). Der Vertretungsvorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Vom Vorstand kann ein haupt- oder ehrenamtlicher Geschäftsführer bestellt werden, der dem Vorstand beratend angehört.

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Nähere Einzelheiten sind der Geschäftsordnung geregelt.

Das Vorstandsmitglied wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Es bleibt bis zur gültigen Wahl eines Nachfolgers oder bis zu seiner Abberufung im Amt.

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann die restliche Vorstandschaft bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied kommissarisch berufen.

Satzungsänderung Turngemeinde Schwenningen 1859 e. V.

<p>Der Vorstand ist in seinen Sitzungen beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende anwesend sind.</p> <p>Die Beschlussfassung im Rahmen einer Video- oder Telefonkonferenz ist zulässig, wenn alle Mitglieder einverstanden sind. Das Gleiche gilt für die Beschlussfassung im Umlaufverfahren.</p> <p>Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Über die Sitzungen ist Protokoll zu führen.</p> <p>Der Vorstand ist berechtigt, auf Verlangen Dritter insbesondere des Registergerichts oder des Finanzamtes, Satzungsänderungen zu beschließen.</p>	
<p>§11 Hauptausschuss Der Hauptausschuss besteht aus dem Vorstand und den Abteilungsleitern. Er berät den Vorstand in Vereinsangelegenheiten und wird vor grundlegenden Entscheidungen des Vorstandes, die den gesamten Verein betreffen, angehört.</p> <p>Die Abteilungsleiter werden durch die jeweilige Abteilung bestimmt.</p>	<p>§ 10 Der Vorstand 1. Der Vorstand des Vereins im Sinne von §26 BGB besteht aus mindestens 3, maximal 5 Mitgliedern: dem/der ersten Vorsitzenden, mindestens einem/einer Stellvertreter/in, wovon eine/r die Vermögensverwaltung übernimmt und dem/der Schatzmeisterin. Der Verein wird jeweils durch zwei Vorstandmitglieder, darunter der/die erste Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertreten. 2. Vom Vorstand kann ein haupt- oder ehrenamtlicher Geschäftsführer bestellt werden, der dem Vorstand beratend angehört. Er wird zu Einzelgeschäften vom Vorstand bevollmächtigt. 3. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. 4. Der Vorstand bestätigt mit einfacher Mehrheit die vom Jugendausschuss beschlossene Vereinsjugendordnung. Das Gleiche gilt auch für Änderungen. 5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der/die erste Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Der Vorstand fasst seine</p>

Satzungsänderung Turngemeinde Schwenningen 1859 e. V.

	<p>Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen der Er-schienen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der ersten Vorsitzenden, bei dessen/deren Abwesenheit die Stimme des/der stellvertretenden Vorsitzenden.</p>
	<p>§ 11 Hauptausschuss</p> <p>1. Der Hauptausschuss besteht aus:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) dem Vorstand b) dem Geschäftsführer c) den Abteilungsleitern d) einem Mitglied des Ältestenrates e) dem oder der Vereinsjugendsprecher/in <p>2. Der Hauptausschuss ist das leitende Organ für die inneren Angelegenheiten des Vereins und hat für die Durchführung seiner Beschlüsse zu sorgen.</p> <p>3. Der Hauptausschuss hat insbesondere die Aufgabe:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) den Vorstand in Vereinsangelegenheiten zu beraten und über Angelegenheiten, die ihm der Vorstand vorlegt zu beschließen, b) das Zusammenwirken der Abteilungen mit dem Vorstand und den Abteilungen untereinander zu fördern, c) über Angelegenheiten der Abteilungen, die den Verein insgesamt berühren, zu beschließen, d) Ordnungen aufzustellen und zu beschließen.
	<p>§ 12 Erweiterter Hauptausschuss</p> <p>Der Vorstand kann, soweit er es für notwendig hält, zu den Beratungen und Beschlussfassungen des Hauptausschusses die Übungsleiter und deren Stellvertreter, die Mitglieder des Ältestenrates, die Mitglieder der Fachausschüsse und bis zu 4 weitere Mitglieder als Beisitzer einladen, die dann ebenfalls stimmberechtigt sind.</p>
	<p>§ 13 Ältestenrat</p> <p>Der Ältestenrat besteht aus mindestens 5 Mitgliedern, die mindestens 60 Jahre alt sind und einer Abteilung des Vereins tätig gewesen sein sollen. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Ausarbeitung von Vorschlägen für Ehrungen,

Satzungsänderung Turngemeinde Schwenningen 1859 e. V.

	<p>b) Unterstützung des Vorstandes in der Leitung des Vereins, c) Kommissarische Leitung des Vereins bei vorzeitigem Rücktritt des gesamten Vorstandes.</p>
	<p>§ 14 Amtsdauer der Mitglieder der Vereinsorgane 1. Die Mitglieder des Vorstandes werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Ausnahme bildet der Jugendvorstand, der vom Jugendausschuss gemäß Jugendordnung jährlich gewählt und durch die Mitgliederversammlung bestätigt wird. Die sonstigen Mitglieder der Vereinsorgane werden jährlich gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl dieser Organe im Amt. 2. Wählbar sind nur volljährige Vereinsmitglieder. Ausnahme hierzu bilden die Organe, die gemäß Vereinsjugendordnung vorgesehen sind. 3. Scheidet ein Organmitglied während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied berufen, das die Aufgaben des Ausgeschiedenen bis zur nächsten Mitgliederversammlung wahrnimmt, die die Neuwahl ohne Berücksichtigung des Absatzes 1 vornimmt.</p>
	<p>§ 15 Beschlussfassung der Vereinsorgane 1. Die Organe fassen ihre Beschlüsse in Sitzungen, die von einem Vorstandsmitglied einberufen und von diesem geleitet werden. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der beschließenden Regelung erklären. 2. Die Beschlüsse sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren.</p>
	<p>§ 16 Fachausschüsse 1. Der Hauptausschuss kann Fachausschüsse für abteilungsübergreifende Angelegenheiten bilden. Die Fachausschüsse wählen einen Vorsitzenden aus ihrer Mitte. 2. Die Sitzungen der Fachausschüsse werden von deren Vorsitzenden einberufen und geleitet. Die Vorstandsmitglieder können an allen Sitzungen der Fachausschüsse mit Stimmrecht teilnehmen. 3. Die Aufgaben und Arbeitsweise werden in besonderen Ordnungen geregelt.</p>
	<p>§ 17 Sonderausschüsse</p>

Satzungsänderung Turngemeinde Schwenningen 1859 e. V.

	<p>Der Vorstand ist berechtigt, in Sonderfällen, zur Wahrnehmung weiterer Aufgaben Sonderausschüsse einzusetzen.</p>
	<p>§ 18 Kassenprüfer Die Kassenprüfer dürfen nicht dem aktuellen Vorstand oder dem Vorstand der vorangegangenen Legislatur angehören. Sie haben die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege sachlich und rechnerisch zu prüfen und der Mitgliederversammlung hierüber einen Bericht vorzulegen. Desgleichen können sie die Kassenführung der Abteilungen prüfen. Auch die Jugendkasse unterliegt einer jährlichen Prüfung. Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer zuvor dem Vorstand berichten. Die Prüfungen sollen mindestens einmal jährlich erfolgen.</p>
<p>§ 12 Kassenprüfer/-in Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer, die nicht der Vorstandschaft angehören dürfen. Die Amtsdauer der Kassenprüfer beträgt zwei Jahre.</p> <p>Die Kassenprüfer sollen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege sachlich und rechnerisch prüfen und dies durch ihre Unterschrift bestätigen. Der Mitgliederversammlung ist hierüber förmlich zu berichten. Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer sofort der Vorstandschaft berichten. Die Kassenprüfer nehmen gegenüber der Mitgliederversammlung zur Entlastung des Vorstandes Stellung.</p> <p>Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Kassenprüfers kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Ersatzkassenprüfer kommissarisch berufen.</p> <p>Die Kassenprüfer sind verpflichtet, sämtliche Informationen, von denen sie im Rahmen ihrer Prüfung Kenntnis erhalten, streng vertraulich zu behandeln; es sei denn, sie sind gesetzlich zur Auskunft verpflichtet.</p>	<p>§ 19 Verhältnis zwischen Abteilungen und Verein</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Abteilungen führen ihre Aufgaben im Rahmen dieser Satzung selbständig durch. Sie haben einen Abteilungsausschuss zu wählen, der mindestens aus einem Abteilungsleiter, und einem Abteilungskassier besteht. 2. Die Abteilungen können für ihren Bereich eine eigene Kasse führen. In diesem Fall haben die Abteilungskassiere dem Vereinskassier mindestens einmal jährlich eine Abrechnung und erforderlichenfalls auch Buchungsunterlagen vorzulegen. Sie sind verpflichtet, den Vereinskassenprüfern Einblick in die Buchführung zu gewähren. 3. Die Vorstandsmitglieder haben jederzeit das Recht, an Abteilungsversammlungen mit Stimmrecht teilzunehmen.

Satzungsänderung Turngemeinde Schwenningen 1859 e. V.

<p>§ 13 Datenschutz und Datenschutzordnung Unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben und Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) werden zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder des Vereins erhoben und in dem vereinseigenen IT-System gespeichert, genutzt und verarbeitet. Eine Weitergabe an Dritte findet nicht statt.</p> <p>Der Verein erlässt eine Datenschutzordnung, in der weitere Einzelheiten der Datenerhebung und der Datenverwendung sowie technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz der Daten aufgeführt sind. Die Datenschutzordnung wird auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung beschlossen.</p> <p>Um die Aktualität der erfassten Daten zu gewährleisten, sind die Mitglieder verpflichtet, Veränderungen umgehend dem Verein mitzuteilen.</p>	<p>§ 20 Auflösung des Vereins 1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 9 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Wird die Auflösung beantragt, ist die Mitgliederversammlung mit Angabe dieses Tagesordnungspunktes einzuladen. 2. Die Mitgliederversammlung bestellt 2 Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.</p>
<p>§14 Auflösung des Vereins Die Auflösung oder ein Zusammenschluss (Fusion) des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 9 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Wird die Auflösung beantragt, ist die Mitgliederversammlung mit Angabe dieses Tagesordnungspunktes einzuladen.</p> <p>Die Mitgliederversammlung bestellt 2 Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.</p> <p>Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Villingen-Schwenningen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports im Sinne des § 2 der Satzung zu verwenden hat.</p>	<p>§ 21 Inkrafttreten Die Satzung tritt mit Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.</p>

Satzungsänderung Turngemeinde Schwenningen 1859 e. V.

<p>§15 In-Kraft-Treten Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung ambeschlossen und ersetzt die bisherige Satzung. Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.</p>	<p>§ 22 Sonstiges Soweit die Satzung keine Regelung trifft oder zwingenden gesetzlichen Vorschriften widerspricht, gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Villingen-Schwenningen, 09.05.2014</p>
---	--